

amtliche Bekanntmachung 1



Beschluss

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Montag, 24. Juni 2024, 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Mauerstraße 25, Saal 105, versteigert werden:

Der im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Mengerskirchen Blatt 2620, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 516/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Mengerskirchen	1	24/1	Gebäude- und Freifläche, Unterm Buchwald 4	834

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Räumen nebst Balkon und der mit Nr. 1 bezeichneten Doppelgarage; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blatt 2620 bis Blatt 2621); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrechte: Freifläche und die vor der Doppelgarage gelegenen PKW-Stellplätze im Freiflächenplan jeweils mit Nr. 1 bezeichnet und grün gekennzeichnet. Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch die Mehrheit der übrigen Wohnungseigentümer; Ausnahme: Veräußerung aus der Hand des teilenden Eigentümers; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums und der Sondernutzungsregelung Bezugnahme auf die Bewilligung vom 11.06.1999 und vom 17.03.2000 (Urk.Nr. 172/99 und 58/2000 des Notars Eberhard Kirchhoff, Weilburg); aus Blatt 2056 übertragen am 24.03.2000.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 10.02.2022 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 190.000,00 €

Objektbeschreibung: Eigentumswohnung (3 bis 4 Zimmer)

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt

und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenzzeichens: **015679107091**.

Conrad
Rechtspflegerin